

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Heiko Marks, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort zur Anfrage-090/2023 (öffentlich)	
Kreistag	06.09.2023

Betreff:

Pflegekinderwesen im Landkreis Harz

Antwort:

Die Thematik war in den zurückliegenden Jahren immer wieder Diskussionsgegenstand im Jugendhilfeausschuss (JHA). Dabei geht es auch um die Perspektiven des Pflegekinderwesens im Landkreis Harz.

Hier spielen vor allem die Pflegefamilien eine tragende Rolle. Denn wenn eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfolgen muss, dann hat eine Unterbringung in Pflegefamilien Priorität. Wenn dies nicht möglich ist, dann bleibt nur eine Heimunterbringung.

In den Medien wird allerdings immer wieder von einem Mangel an Pflegefamilien berichtet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um eine mündliche Information zum Sachstand in der Kreistagssitzung am 06.09.2023 und die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Pflegefamilien waren im Landkreis Harz in den Jahren 2015 bis 2021 belegt? Bitte pro Jahr angeben.

Antwort:

Jahr (Stichtag 31.12.)	Pflegefamilien			
	Gesamt	davon		
		Fremdpflege	Verwandtenpflege	Sozialamt
2015	195	143	48	nicht erhoben
2016	194	151	45	nicht erhoben
2017	208	155	52	nicht erhoben
2018	210	158	52	nicht erhoben
2019	222	159	49	14
2020	231	163	48	20
2021	238	154	56	28
2022	225	138	52	37

Quelle: Stichtagsmeldung an das Landesjugendamt, eigene Erhebung Sozialamt
Für das Sozialamt besteht keine Datenerhebungspflicht, wie für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erhebungen erfolgten im Bereich des Sozialamtes ab dem Jahr 2019.

2. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den Jahren 2015 bis 2022 durch Pflegefamilien betreut? Bitte pro Jahr, Altersgruppe und Anzahl der Kinder und Jugendlichen pro Pflegefamilie angeben.

Antwort:

Jahr (Stichtag 31.12.)	Altersgruppe							Kd je Familie Ø
	unter 1	1 bis u3	3 bis u7	7 bis u14	14 bis u18	über 18	gesamt	
2015	5	13	66	128	49	8	269	1,38
2016	4	15	51	128	50	14	262	1,35
2017	5	22	49	122	58	6	262	1,26
2018	4	17	51	125	65	6	268	1,28
2019**	2	16	44	125	68	9	278	1,25
2020	5	17	38	133	59	17	289	1,25
2021	3	20	39	111	65	27	293	1,23
2022*	3	16	37	120	71	28	275	1,22

Quelle: Stichtagsmeldung an das Landesjugendamt, Erhebungen Sozialamt ab 2022,
**2019 bis 2021 Pflegekinder in Zuständigkeit des Sozialamtes nur in Gesamtsumme enthalten

3. Wie viele Kinder/Jugendliche dürfen von einer Pflegefamilie gleichzeitig aufgenommen werden?

Antwort:

Die Anzahl der Pflegekinder, welche gleichzeitig in einer Pflegestelle untergebracht werden, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Hierzu zählen die Bedarfe der einzelnen Pflegekinder, die Erfahrungen und Kenntnisse der Pflegeeltern sowie die Anzahl der leiblichen Kinder in der Pflegestelle. In der Regel sollen nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle aufgenommen werden. Die Erlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle darf nicht erteilt werden, da der Gesetzgeber dann von einer gewerblichen Tätigkeit ausgeht.

4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie?

Antwort:

Berichts- jahr	Ø Kosten je Kind im Jahr (nur § 33)	Median (Anzahl HE über und unter dem Wert sind gleich) Kosten je Kind im Jahr	Ø Kosten je Kind im Jahr (Berücksichtigung ergänzende Mehrfachleistungen)
2018	9.370,36 €	9.894,80 €	11.026,24 €
2019	10.638,79 €	10.967,00 €	11.911,10 €
2020	9.602,24 €	11.168,00 €	13.333,22 €
2021	10.426,08 €	10.851,94 €	13.528,87 €
2022	11.475,73 €	12.144,00 €	14.257,29 €

Quelle: Prosoz, eigene Auswertungen
Enthalten sind: Pflegegeld, Krankenhilfe, einmalige Beihilfen

Für die Betreuungsleistung der Pflegeeltern zur Betreuung von Kindern, welche durch das Sozialamt betreut werden, in Pflegefamilien gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 80 SGB IX wird ein monatliches Betreuungsgeld bewilligt. Die Höhe orientiert sich an der Höhe des Erziehungsbetrages, den der Jugendhilfeträger für Leistungsberechtigte in seiner Zuständigkeit nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO) leistet.

Ergänzend beispielhaft:

Verteilung nach Altersgruppen	Ø Kosten je Kind im Jahr (nur § 33)	Ø Kosten je Kind im Jahr (Berücksichtigung ergänzende Mehrfachleistungen)
ü18	9.292,99 €	9.650,45 €

12-u18	12.740,12 €	16.168,79 €
6-u12	11.667,13 €	14.675,66 €
u6	10.004,60 €	12.672,64 €
2022	11.475,73 €	14.257,29 €

Quelle: Prosoz, eigene Auswertungen

5. Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Pflegefamilien?

Antwort:

In Monaten

Berichtsjahr	beendete Hilfen	laufende Hilfen
2018	76,67	73,64
2019	74,75	80,99
2020	90,21	85,17
2021	89,33	85,97
2022	86,38	89,58

Durchschnittliche Dauer stationärer Hilfen – in Monaten

Berichtsjahr	beendete Hilfen	laufende Hilfen
2018	22,75	29,84
2019	27,36	32,69
2020	28,09	34,74
2021	37,22	32,54
2022	29,93	34,72

Quelle: amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Lt. statistischem Bundesamt dauerte die Unterbringung in einer Pflegefamilie im Durchschnitt gut vier Jahre, in einem Heim weniger als zwei Jahre.

Quelle:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_454_225.html#:~:text=Generell%20wurden%20etwas%20mehr%20Jungen,vier%20Jahren%20\(49%20Monate\).](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_454_225.html#:~:text=Generell%20wurden%20etwas%20mehr%20Jungen,vier%20Jahren%20(49%20Monate).)

6. Welche Kosten entstehen bei einer Unterbringung in einem Heim bzw. einer stationären Einrichtung?

Antwort:

Berichtsjahr	Ø tatsächliche Ausgaben je Kind im Jahr (nur Jugendamt)	Kosten je junger Mensch 12 Monate in Einrichtung - Zuständigkeit Jugendamt	Kosten je junger Mensch 12 Monate in Einrichtung - Zuständigkeit Sozialamt
2022	46.934,23 €	63.426,43€	67.961,52 €

Quelle: Prosoz, eigene Auswertungen

Enthalten sind: vereinbarte Entgelte, Krankenhilfe, einmalige Beihilfen, ambulante Leistungen

7. Entspricht die aktuelle Anzahl der Pflegefamilien dem Bedarf an Vollzeitpflegestellen für Kinder und Jugendliche? Kann dieser Bedarf gedeckt werden und wenn nicht, wie viele Plätze fehlen derzeit?

Antwort:

Kriterien für die stationäre Unterbringung in einer Pflegestelle beinhalten den genauen Bedarf des unterzubringenden Kindes sowie das Alter des Kindes. Weiterhin muss der Wunsch der Sorgeberechtigten über die Art der Unterbringung Berücksichtigung finden. Auf der anderen

Seite wird bei jeder einzelnen Unterbringung die Geeignetheit der Pflegestelle für das jeweils unterzubringende Kind überprüft.

Zusammengefasst: Nicht jede Pflegestelle ist für jedes Pflegekind geeignet und auch nicht jedes Kind ist für die Unterbringung in einer Pflegestelle geeignet.

8. Wie viele Plätze gibt es derzeit in der Vollzeitpflege mit sonderpädagogischem Förderbedarf? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn das Kind diesen Bedarf hat?

Antwort:

Der Pflegekinderdienst des Landkreises Harz betreut aktuell insgesamt sechs heilpädagogische- und 26 sozialpädagogische Pflegestellen.

Voraussetzungen für die Anerkennung als heilpädagogische Pflegestelle sind folgende Merkmale: Zertifikat der Teilnahme am Qualifizierungskurs, alternativ muss der Nachweis einer (heil-)pädagogischen, psychologischen oder medizinischen Ausbildung erfolgen.

9. Wie viele Plätze gibt es aktuell in der Bereitschaftspflege, und gibt es auch unbelegte Plätze?

Antwort:

Aktuell verfügt der Landkreis Harz über acht Plätze in Bereitschaftspflegestellen. Zwei Plätze sind aktuell nicht belegt (Stand 30.08.2023).

10. Wurden seit 2019 in allen Fällen Hilfeplangespräche geführt? Wenn nein, welche Gründe gab es dafür? Bitte die Zahl der Fälle angeben.

Antwort:

In allen Fällen wurden Hilfeplangespräche geführt. In 29 Fällen gibt es keinen schriftlichen Hilfeplan.

11. Wie erfolgt die Werbung von neuen Pflegeeltern? Was unternimmt die Kreisverwaltung bzw. das Jugendamt, um die Anzahl der Pflegestellen zu erhöhen?

Antwort:

Durch den Bereich Akquise des Pflegekinderdienstes werden verschiedene Möglichkeiten genutzt, um potentielle Pflegeeltern zu gewinnen. So werden Banner aufgestellt und Flyer ausgelegt. Dies geschieht u. a. in Supermärkten, Turnhallen, Kindertageseinrichtung und auf Volksfesten. Ebenfalls wurden Aufrufe in der lokalen Presse und anderen Medien veröffentlicht. Zukünftig ist die Kooperation mit der Berufsjugendagentur und ein „Speed Dating“ geplant.

12. Erfolgt(e) durch das Jugendamt auch eine landkreis- und länderübergreifende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen? Wenn ja, dann bitte die jährliche Anzahl der Kinder und Jugendlichen seit 2017 und den aufnehmenden Landkreis angeben.

Antwort:

Jahr	untergebrachte und betreute Kinder	anderer LK in LSA (z.B. ABI, MSH, SK, JL)	anderes Bundesland (z.B. Niedersachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein)
2017	2	1	1
2018	3	3	0
2019	9	6	3
2020	9	8	1
2021	9	5	4
2022*	9	6	3

Quelle: Stichtagsmeldung an das Landesjugendamt, *Erhebung Sozialamt ab 2022

13. Wie viele Stellen im Jugendamt sind derzeit unbesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Amt und Abteilung/Fachstelle.

Antwort:

Im Bereich der Kindertagesbetreuung ist derzeit eine Stelle der Fachberatung und eine Elternzeitvertretung für den Bereich der Vereinbarungen/ Investitionen vakant. Weiterhin war eine Kollegin im Bereich Vereinbarungen Langzeitkrank. Im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe/Beistände ist derzeit eine Stelle auf Grund Renteneintritt nicht besetzt. Die Stelle der Sachgebietsleitung wirtschaftliche Jugendhilfe/Beistände ist seit dem 02.06.2022 auf Grund von Elternzeit nicht besetzt

14. Welche Angebote und gesetzlichen Aufträge des Jugendamtes können aufgrund von Personalmangel derzeit nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden? Bitte aufschlüsseln nach Art und Fachstelle.

Antwort:

Bei den derzeit dem Jugendamt zugeordneten Bereichen ergeben sich durch gesetzliche Änderungen und durch den starken Anstieg der Flüchtlingszahlen zusätzliche Aufgaben. Die gesetzlichen Aufgaben werden umgesetzt.

15. Auf welcher gesetzlichen Grundlage zieht der Landkreis Harz bei elternähnlichen Leistungen die Kosten der Erziehung (275 Euro) vom Pflegegeld ab?

Antwort:

Die Grundlage für die Zahlung der elterngeldähnlichen Leistung ist die Richtlinie des Landkreises Harz für die Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 39 SGB VIII und § 42 SGB VIII sowie Krankenhilfe. Der Landkreis Harz hat sich freiwillig dazu positioniert, eine elterngeldähnliche Leistung zu zahlen. Es handelt sich bei der Leistung um einen Zusatzbeitrag. Dieser ist i. V. m. dem Pflegegeld auf die Höhe eines möglichen Elterngeldes begrenzt.

16. Wie hoch ist die Anzahl der ungeplanten Beendigungen von Pflegeverhältnissen? In welchem Alter und aus welchen Gründen erfolgte der Abbruch der Pflegschaft?

Antwort:

Ohne planmäßig beendete Hilfen

Jahr	Anzahl Abbrüche	Gründe		Alter				Davon anschließend			
		Fehlende Mitwirkung JM	Pflegeperson	0-u6	6-u12	12-u18	ü18	Herkunftsfam.	andere Pflegefam.	Heim	sonstige
2018	8	4	4	2	2	4		4		4	0
2019	4	2	2			3	1	0	1	2	1
2020	7	5	2	1	1	3	2	2	1	3	1
2021	7	4	3	2	1	2	2	1	4	1	1
2022	6	3	3	3		2	1	0	2	3	1

Quelle: Prosoz, Statistikmeldungen; eigene Auswertung

Gründe für ungeplante Beendigungen von Pflegeverhältnissen können z. B. fehlende Mitwirkung der Beteiligten sein sowie Abbruch durch die Pflegepersonen auf Grund von Überforderung

17. Wie häufig findet der persönliche Kontakt der Sozialarbeiter mit den Pflegeeltern statt?

Antwort:

Im Landkreis Harz erfolgt im Durchschnitt einmal im Jahr ein Hausbesuch der Pflegekinderdienstmitarbeiter in der Pflegestelle. Hinzu kommen die Hilfeplangespräche, die auch mindestens einmal im Jahr erfolgen. Weiterhin stehen die PKD Mitarbeiter bei Fragen oder Problemen allen Pflegestellen jederzeit zur Verfügung. Das bedeutet, dass je nach Bedarf wöchentliche Kontakte stattfinden, in Krisenfällen sogar tägliche Kontakte.

Für Kinder, welche durch das Sozialamt betreut werden, ist ein Gesamtplan zu erstellen. Dieser soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Bei Bedarf besteht ein kürzerer Zeitraum. Auf Intention der Pflegeeltern/Sorgeberechtigten ist ein erneutes Gesamtplangespräch jederzeit möglich.

Darüber hinaus wurde für interessierte Pflegefamilien ein Fachvortrag für „Pflegekinder mit getrennter Zuständigkeit“ organisiert. Die Mitarbeiter des Sozialamtes nehmen auf Einladung ebenfalls an den Besprechungen der Pflegevereine Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode teil.